

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 23.06.2022 den 6. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsantrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 31.08.2022 zum Aktenzeichen 213-10204#00071#0002 genehmigt.

6. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021

- Beschlossen in der Sitzung am 23.06.2022 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 14 Abs. I Satz 1 Nr. 3 „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten“ erhält die nachstehende Fassung:**

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I. Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten einen Bonus, wenn sie im Kalenderjahr
 1. Impfungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) beziehungsweise Schutzimpfungen gem. § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung in Anspruch nehmen.

Bei Kombinationsimpfungen bzw. bei mehreren erforderlichen Teilimpfungen zum Erreichen einer Grundimmunisierung bedarf es jedoch einer vollständigen Inanspruchnahme.

- § 14a Abs. I Satz 1 Nr. 3 „Bonus für Neugeborene“ erhält die nachstehende Fassung:**

§ 14a Bonus für Neugeborene

- I. Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie
 1. Impfungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) beziehungsweise Schutzimpfungen gem. § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung, für das erste Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Bei Kombinationsimpfungen bzw. bei mehreren erforderlichen Teilimpfungen zum Erreichen einer Grundimmunisierung bedarf es jedoch einer vollständigen Inanspruchnahme.

3. § 14b Abs. I Satz 1 Nr. 3 „Bonus für Kinder“ erhält die nachstehende Fassung:

§ 14b Bonus für Kinder

- I. Versicherte ab Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten einen Bonus, wenn sie im Kalenderjahr
 3. Impfungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) beziehungsweise Schutzimpfungen gem. § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung in Anspruch nehmen.

Bei Kombinationsimpfungen bzw. bei mehreren erforderlichen Teilimpfungen zum Erreichen einer Grundimmunisierung bedarf es jedoch einer vollständigen Inanspruchnahme.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bochum, den 05.09.2022

Aushang: vom 05.09.2022
bis 12.09.2022

Abnahme: